

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 20.

Stettin, den 24. Oktober 1934.

66. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 162.) Werbematerial für den Deutschen Bibeltag 1934. — (Nr. 163.) Auswirkung des Roggenschulden-
gesetzes auf wertbeständige kirchliche Einkünfte. — (Nr. 164.) Verwendung ausländischer Süßweine beim
heiligen Abendmahl. — (Nr. 165.) Familienforschung. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Stellenvermittlung.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Oktober 1934.

(Nr. 162.) Werbematerial für den Deutschen Bibeltag 1934.

Wir geben ein Rundschreiben der Reichsgeschäftsstelle des „Deutschen Bibeltag 1934“, Halle a. Saale, Universitätsring 12, mit nachdrücklichster Empfehlung bekannt:

„Die Feier sei ein Anlaß zur Arbeit! Bis zum Jahre 1946 dürften die Lutherfeiern ruhen; ein Zwölf-Jahres-Plan unserer evangelischen Kirche ruft uns zur Arbeit. Jedes Jahr eine klare Arbeitslosung, keines gehe in der Gemeinde vorüber, ohne daß wir in volksmissionarischer Tiefe mit der Bibel in jeder Familie angeklopft haben. Die Bibel sei die Brücke aus der alten in die neue Zeit.“

Die Arbeit in der Reichsgeschäftsstelle wird in der Hauptsache bis auf den Versand von Gemeindepfarrern ehrenamtlich getan.

Stellen Sie, bitte, Ihre Gemeinde vor die Ausstellung der Hausbibeln. Wo bislang Bibelausstellungen versucht sind, hatten sie überraschenden Erfolg. Die Häuser leihen alte und neuere Bibeln dem Gemeindehaus oder in einem besonderen Saal, wo sie, sorgfältig mit Namen versehen, aufgestellt, aufgeschlagen und in Feier- oder Arbeitsstunden nicht nur den Schulen, sondern auch den Körperschaften, Vereinen und der Kerngemeinde erklärt und gedeutet werden; die Eintragungen in unseren Bibeln sind meist wertvolle Worte der Heimat. Das Interesse für dieses verborgene Seelentum der Väter ist groß. In einer Industriestadt von 20 000 Einwohnern besuchten 4000 Menschen die Ausstellung und erbauten sich daran. Wischt den Staub von den Bibeln ab, die Bibel ist das öffentliche Buch, das es gibt!

Um die Bibel lieb und wert zu machen, muß in ihren Charakter und ihre Geschichte eingeführt werden. Dazu dient

1. die Gedenkschrift: „Die deutsche Bibel im deutschen Volk.“ — Preise 1 bis 19 Stück je 30 Pf., 20 bis 199 Stück je 25 Pf., über 200 Stück je 20 Pf.
2. Lutherbibel in Einzeldrucken, Broschüre. — Preise wie bei der Gedenkschrift.
3. Lutherplakette, das Schmuckzeichen des Deutschen Bibeltages. Man lasse sich unbedingt ein Probestück kommen. — Preise: 1 bis 19 Stück je 20 Pf., 20 bis 199 Stück je 18 Pf., über 200 Stück je 15 Pf. — 3,2 cm Durchmesser, dünne Nadel.
4. Das Plakat des Bibeltages (in üblicher Plakatgröße, mehrfarbig) ist von Joachim Beringer geschaffen worden. Es stellt einen modernen Typ von Luther dar. Die Städte sollten Wert darauf legen, daß es wirksam am 31. Oktober von allen Plakatsäulen grüßt. — Preise wie beim Schmuckzeichen, ab 500 Stück aber je 12 Pf.
5. Die volks- und kindertümliche Schrift: „Erhalt uns, Herr, bei Deinem Wort“, 32 Seiten, 20 Pf. Partiepreise wie bei der Lutherplakette.
6. Ein Kinderbilderbogen über die Bibel (12 vierfarbige Bilder mit Versen). Die Bilder sind perforiert, so daß aus jedem Bogen 12 Fleißkärtchen werden, die die Kinder gern sammeln wollen. 1 bis 19 Stück je 15 Pf., 20 bis 199 Stück je 12 Pf., über 200 Stück je 10 Pf.

7. Deutscher Bibelband (Kunstmappe mit 6 Handschriften-Nachbildungen von Übersetzungsstücken der Bibel auf getöntem Japanpapier. Geeignet zur Überreichung an Älteste, an Ehepaare zur silbernen Hochzeit, an verdiente Gemeindeglieder usw.). Mappe 25 Pf.
8. Luthers Werthand in getönter Gipsnachbildung (hallische Lutherhand). Preis 2,50 RM.; in geschmackvollem Stui eine Mark mehr.
9. Das Lutherantlitz (nach der hallischen Maske). Preis wie die Hand — wirkungsvoll bei jeder Bibelausstellung.
10. Bildstreifen: „400 Jahre deutsche Lutherbibel“, 45 Bilder mit Text 5 RM. „Luther und unsere Zeit“, 50 Bilder mit Text 5 RM. „Das Reformationslied“, mit 10 Notenblättern, 41 Bilder, 4 RM. „Unser Reformator“, 60 Bilder, 4,50 RM.
11. Bibelfilm für Schulkino, in tönender und stummer Fassung (nach Sonderbedingungen).
12. Flugblatt „Stunden mit der Bibel.“
13. Handreichung a) für Gemeinde und b) evangelische Schule. (Unkostenbeitrag je 1 RM., mit fertigen Entwürfen aller Art, Material zum Vorlesen, Beispielen, durchgeführten Sprechchören usw.)
14. Für Aufführungen Sonderberatung.
15. Gottesdienstordnungen (für Fest-, Gemeinde- und Kindergottesdienst).
16. Anregung für Predigt und Gottesdienstgestaltung (2. Handreichung, 0,50 RM.).
17. Büchernachweis, zum Bibeltag kostenlos.
18. Presse- und Bilddienste (Photo und Matern) nach Bedarf.

Bei allen Preisen Porto- und Verpackungskosten zu Lasten des Empfängers; Pakete werden aus Gründen schnellerer Abwicklung unfrankiert versandt. Kommissionssendungen nur in Ausnahmefällen. Reguläre Bestellungen gelten, wenn nichts vereinbart wird, als fest.

Am 27. September wurde in Halle der Deutsche Bibeltag feierlich eröffnet. Aus berufenem Munde ist dabei der Ruf erklingen: „Deutsches Volk, hin zur deutschen Bibel.“ Das Gestrüpp der Unkenntnis und der Feindseligkeit rings um die Bibel muß gelichtet werden. Das Buch der Bücher verlangt eitel gläubige Herzen. Es ist nicht unser Wort, für das wir die Bahn brechen sollen, sondern das Wort Gottes. Christus muß wachsen, wir aber müssen abnehmen.

Laßt uns den Gemeinden freudig dienen!

Die Reichsgeschäftsstelle.
S. A.: Dr. Hammer.“

Tgb. VI Nr. 3250 II.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Oktober 1934.

(Nr. 163.) Auswirkung des Roggenschuldengesetzes auf wertbeständige kirchliche Einkünfte.

Das Reichsgesetz über die Umwandlung wertbeständiger Rechte und ihre Behandlung im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren (Roggenschuldengesetz) vom 16. Mai 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 391/2) und die dazu bisher ergangenen beiden Durchführungsverordnungen vom 25. Mai 1934 und vom 5. September 1934 (Reichsgesetzblatt I 1934 S. 448 und 824) enthalten eine Reihe von Bestimmungen, die auch auf die kirchlichen Einkünfte und damit mittelbar auf die kirchliche Vermögensverwaltung nicht unerhebliche Rückwirkungen haben.

1. Nach § 1 (1) des Reichsgesetzes werden Forderungen, Grundpfandrecht (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten) und Inhaberschuldverschreibungen, bei denen die Leistung oder Belastung in einer bestimmten Menge von Roggen oder Weizen ausgedrückt ist (wertbeständige Rechte) mit dem Inkrafttreten des Gesetzes (19. Mai 1934) in der Weise umgewandelt, daß an die Stelle von einem Zentner Roggen der Betrag von 7,50 RM., an die Stelle von einem Zentner Weizen der Betrag von 9,50 RM. tritt. Dieser gesetzlichen Umwandlung unterliegen auch solche wertbeständigen Rechte, bei denen die Leistung oder Belastung in einer bestimmten Menge von Roggen und daneben wahlweise in einer bestimmten Menge von Weizen ausgedrückt ist. Ergibt die Umwandlung dieser Rechte verschieden hohe Reichsmarkbeträge, so ist der höhere Betrag maßgebend (Artikel 2 der Ausf.-Verordnung vom 25. Mai 1934). Ein wertbeständiges Recht wird auch dann umgewandelt, wenn es vor dem 20. Mai 1934 fällig geworden ist, es sei denn, daß die geschuldete Leistung

vor dem 20. Mai 1934 bewirkt oder das Recht vor diesem Zeitpunkt erloschen ist (Artikel 1 der 2. Ausf.-Verordnung vom 5. September 1934). Wiederkehrende Leistungen aus wertbeständigen Rechten, die 1. vor dem 20. Mai 1934 fällig geworden sind oder 2. in der Zeit vom 20. Mai bis zum 1. Juli 1934 fällig geworden sind für einen am 20. Mai 1934 bereits laufenden Zeitraum geschuldet werden, werden nicht umgewandelt. Wiederkehrende Leistungen, die nach dem 1. Juli 1934 fällig wurden, werden auch dann umgewandelt, wenn sie für einen am 20. Mai 1934 bereits laufenden Zeitraum geschuldet werden (Art. 2 der 2. Ausf.-Verordnung vom 5. September 1934).

2. Die Vorschriften des Reichsgesetzes gelten nicht für wertbeständige bäuerliche Erbpachtrechte und ähnliche Rechte (Kanon, Erbenzins, Grundmiete, Erbleihe) (Art. 1b der Durchführ.-Verordnung vom 25. Mai 1934). Hierunter sind nur die — beispielsweise in Mecklenburg und Holstein — noch unverändert geltenden alten Erbpachtrechte zu verstehen; in Pommern, wo die Erbpachtrechte durch Gesetz von 1850 aufgehoben sind, stellen die Erbpachtzinsen nur noch Reallasten dar und unterfallen somit dem Roggenschuldengesetz.

3. Die zu 1. und 2. wiedergegebenen Bestimmungen beziehen sich nur auf Forderungen, bei denen die Leistung in einer bestimmten Menge von Roggen oder Weizen ausgedrückt ist, wo also die z. B. in Kirchen- und Pfarrlandpachtverträgen festgesetzte Zentner-Zahl von Roggen oder Weizen lediglich den Wertmaßstab für die Errechnung des Pachtpreises in Reichsmark bildet und die Zahlung selbst in R.M. geleistet wird. Nicht unterliegen der Umwandlung nach dem Gesetz jedoch alle Naturalleistungen in Roggen oder Weizen, die als Leistungen aus wertbeständigen Rechten den Kirchengemeinden zuließen. Es kann sich hier auch um Einnahmen aus Pachtverträgen handeln, wenn die Pacht vertragsgemäß eben in der Naturallieferung, z. B. einer festgesetzten Anzahl von Zentnern Roggen oder Weizen, besteht. Andere wertbeständige Rechte, also solche, die nicht in Roggen oder Weizen ausgedrückt sind, werden durch das Roggenschuldengesetz überhaupt nicht berührt. Neben den Naturallieferungen in Roggen und Weizen unterliegen auch die Naturallieferungen in anderen Früchten und Erzeugnissen — z. B. Gerste, Hafer, Torf, Holz, Stroh, Flachs, Rüben, Brot, Butter, Eier, Gänse, Hühner, Würste, Wachs — nicht der Umwandlung in Geldbeträgen. Schließlich ist auch die Neubegründung auf Roggen oder Weizen lautender Pachtzinsforderungen, also solcher Forderungen, die für verpachtetes Land durch Naturallieferungen an Roggen oder Weizen vertragsmäßig abzugelten sind, für die Zukunft an sich möglich, jedoch wird abzuwarten sein, inwieweit eine Ablieferung von Roggen und Weizen seitens der Pächter als Erzeuger des Getreides an die Verpächter nach der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 629) tatsächlich wird erfolgen können. Jedenfalls bieten die Vorschriften des Roggenschuldengesetzes selbst keinerlei Grundlage für ein etwaiges Verlangen der Verpflichteten nach Abschaffung von Naturallieferungen von Roggen und Weizen oder von anderen oben beispielsweise angeführten Naturalien und deren Ersetzung durch Geldleistungen.

4. Nach § 2 (1) des Reichsgesetzes können im Zwangsvergleichsverfahren nach dem Gesetze zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 331) und im Entschuldungsverfahren nach der Osthilfegesetzgebung (vergl. §§ 95 bis 101 des Schuldenregelungsgesetzes) wertbeständige Forderungen und Grundpfandrecht bis auf einen Betrag herabgesetzt werden, der dem Werte der Leistung oder Belastung bei der Übernahme der Verbindlichkeit durch den Betriebsinhaber (Übernahmezeitpunkt) entspricht (Übernahmewert). Eine Herabsetzung um mehr als 50 v. H. des sich aus § 1 (1) a. a. O. ergebenden Umwandlungsbetrages (Zestwert) ist unzulässig. Als Übernahmewert gilt in den Fällen, in denen der Übernahmezeitpunkt vor dem 1. Januar 1924 liegt, die Hälfte des Zestwertes (Art. 20 (1) der Ausführungsverordnung vom 25. Mai 1934). Liegt der Übernahmezeitpunkt nach dem 31. Dezember 1923, so ist der Übernahmewert von wertbeständigen Forderungen — unterschieden werden hier solche Forderungen, die durch eine wertbeständige Hypothek oder Grundschuld gesichert sind, und solche, die nicht in dieser Weise gesichert sind — als „Tabellenwert“ festzustellen (Art. 20 (2) a. a. O. nebst Anlagen 1 und 2). Nicht in jedem Entschuldungsverfahren gemäß dem Schuldenregelungsgesetz vom 1. Juni 1933 findet also eine Herabsetzung des Umwandlungsbetrages (Zestwertes) auf die Hälfte statt, sondern nur im Zwangsvergleichsverfahren, also nur dann, wenn nach Ansicht der Entschuldungsstelle das Entschuldungsverfahren nur bei Zustandekommen eines Zwangsvergleichs durchführbar ist und das Amtsgericht die Ermächtigung dazu erteilt und die Entschuldungsstelle beauftragt hat, einen Vergleichsvorschlag vorzulegen (§ 12 (2) und §§ 24 und 25 des Schuldenregelungsgesetzes vom 1. Juni 1934). Die Herabsetzung des Umwandlungswertes (Zestwertes) auf die Hälfte ge-

schieht also nicht, wenn die Entschuldung erfolgen kann durch a) Schuldenregelung oder Ablösung, b) Landabgabe, c) eine Verbindung von Schuldenregelung oder Ablösung und Landabgabe (§ 9 a. a. O.) oder wenn die Entschuldungsstelle die Entschuldung auch im Wege eines Zwangsvergleichs für nicht durchführbar erachtet und deshalb den Antrag auf Aufhebung des Entschuldungsverfahrens zu stellen hat (§ 12 (3) a. a. O.).

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Oktober 1934.

(Nr. 164.) Verwendung ausländischer Süßweine beim Heiligen Abendmahl.

In unserer Provinz werden noch vielfach ausländische Süßweine bei der Austeilung des Heiligen Abendmahls gebraucht. Wenn sich auch, besonders in kleineren Gemeinden und für Krankenabendmahl, der Gebrauch dieser Weine wegen ihrer Haltbarkeit nicht ganz wird vermeiden lassen, so erwarten wir doch, daß jedenfalls für größere Abendmahlsfeiern überall Weine deutscher Herkunft verwendet werden.

Tgb. VI Nr. 3244.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Oktober 1934.

(Nr. 165.) Familienforschung.

Preuß. Revierförster Schwarz in Forsthaus Mühlenbrink, Post über Elze (Hannover), sucht den Taufschein (und Geburtschein) des Ludwig Heinrich Dennert, geb. am 20. März 1780 in Pommern (Bez. Stettin?) gegen eine Entschädigung von 3 RM.

Tgb. IX Nr. 2027 II.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

Evangelische Laienschulung. Anleitung zur Schulungsarbeit. Herausgegeben von der Apologetischen Centrale Berlin-Spandau. Preis des Heftes 0,50 RM., bei Sammelbestellungen Preis nach besonderer Vereinbarung.

Im Verlage Carl Merseburger, Leipzig C 1, Querstr. 27, erschien „Lutherbibel-Gedächtnisblatt“ in zwei Ausgaben. Die erste in Originalgröße, die zweite etwas verkleinert.

Die Preise sind besonders niedrig gestellt, um Massenbezüge zu ermöglichen; sie betragen:

a) für die Originalausgabe:

Einzel Exemplare . . .	0,15 RM.
ab 10 Exemplare . . .	0,12 „
ab 25 „ . . .	0,10 „
ab 50 „ . . .	0,08 „

b) für die verkleinerte Ausgabe:

Einzel Exemplare . . .	0,10 RM.
ab 10 Exemplare . . .	0,09 „
ab 25 „ . . .	0,08 „
ab 50 „ . . .	0,07 „
ab 100 „ . . .	0,06 „

Zwei Heftchen drei- und vierstimmiger Lutherlieder, bearbeitet und herausgegeben von Kantor Adolf Strube, Berlin. Preis pro Heft 0,40 RM. Probestücke stehen sofort zur Verfügung.

Stellenvermittlung.

(Unter dieser Ueberschrift geben wir fortlaufend bei uns eingehende Stellengesuche bekannt. Irgendeine Gewähr für die Persönlichkeit des Gesuchstellers oder für die seinen Lebenslauf betreffenden Angaben übernehmen wir nicht. Kirchengemeinden, die solchen Bewerbungen nähertreten, haben sich mit dem Bewerber selbst in Verbindung zu setzen, da die Gesuche von uns den Bewerbern zurückgegeben werden.)

Uns liegen diesmal folgende Bewerbungen vor:

Der Angestellte bei der Staatlichen Kreiskasse Burg, Gustav Gauß in Burg bei Magdeburg, Grabower Chaussee 4, II, wohnhaft, aus Pommern gebürtig, sucht Stellung als Kirchenfassenrendant in einem Landstädtchen Hinterpommerns.